

| | |
|---------------------|--|
| Zeitschrift: | Itinera : Beiheft zur Schweizerischen Zeitschrift für Geschichte = supplément de la Revue suisse d'histoire = supplemento della Rivista storica svizzera |
| Herausgeber: | Schweizerische Gesellschaft für Geschichte |
| Band: | 20 (1998) |
| Artikel: | Frauenstimmrecht und politisches System der Schweiz |
| Autor: | Voegeli, Yvonne |
| DOI: | https://doi.org/10.5169/seals-1078060 |

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Frauenstimmrecht und politisches System der Schweiz

Yvonne Voegeli

Wer die Berichte der Medien über die verschiedenen Gedenkveranstaltungen im Frühjahr 1996 zur Einführung des Frauenstimmrechts vor 25 Jahren gesehen, gehört und gelesen hat, erhielt den Eindruck, dass die Ursache der im Vergleich zu andern Ländern langen Verzögerung der weiblichen politischen Mitbestimmung in der Schweiz einzig und allein oder doch immerhin zur Hauptsache im politischen System dieses Landes liege, dass nämlich die direkte Demokratie die politische Gleichberechtigung behindert habe, während sie umgekehrt bei einer repräsentativen Staatsform, ähnlich denen des Auslandes, wahrscheinlich früher verwirklicht worden wäre. Konkret gesagt: Es wäre schneller gegangen, wenn nicht die männlichen Stimmbürger zu entscheiden gehabt hätten, sondern das Parlament allein über die Einführung des Frauenstimmrechts hätte bestimmen können.¹

Diese monokausale Erklärung ist mir zu einfach. Zunächst bezweifle ich, dass eine Mehrheit der Parlamentarier wirklich mehr Weitblick hatte und gegenüber Veränderungen aufgeschlossener war als die gewöhnlichen Durchschnittsbürger. Denn weshalb hätten diese Durchschnittsbürger zur Vertretung und Verteidigung ihrer Anliegen ausgerechnet Politiker ins Parlament wählen sollen, die dann gar nicht ihre, die durchschnittsbürgerliche, im Falle des Frauenstimmrechts eben konservative Haltung vertraten, sondern eine völlig andere?

Dass die Mehrheit der Parlamentarier denn auch tatsächlich nicht fortschrittlicher oder frauenfreundlicher war als die Mehrheit der Schweizer Stimmbürger, zeigt gerade die erste eidgenössische Abstimmung vom 1. Februar 1959, die gewöhnlich als Paradebeispiel für die Verhinderungsthese durch die direkte Demokratie herhalten muss: Nachdem 1958 beide Parlamentskammern einen Urnengang der Schweizer Männer gutgeheissen hatten, wurde immer wieder behauptet, dass in der Schweiz seither das Frauenstimmrecht verwirklicht gewesen wäre, wenn es die Stimmbürger 1959 nicht abgelehnt hätten. Tatsächlich war es aber so, dass ein Teil der gegnerischen Politiker sich bei der Abstimmung im Parlament der Stimme enthielt und eine weitere gegnerische Gruppe eine Männervolksabstimmung aktiv unter-

¹ Ausführlich zur Problematik die Dissertation Yvonne Voegeli, Zwischen Hausrat und Rathaus. Auseinandersetzungen um die politische Gleichberechtigung der Frauen in der Schweiz 1945–1971, Zürich 1997.

stützte, also dafür stimmte, beide im Vertrauen darauf, dass die Stimmbürger die Vorlage ablehnen würden und der gegnerische Standpunkt somit offiziell legitimiert wäre.

Es ist ganz klar: Wenn diese Gegner als Parlamentarier selber das letzte Wort über das Frauenstimmrecht gehabt hätten, hätten sie offen dagegen gestimmt. Es ist sehr fraglich, ob sich unter solchen Umständen in den Räten noch eine Mehrheit für das Frauenstimmrecht gefunden hätte. Mit der Aufgeschlossenheit der Parlamentarier für die Mitbestimmung der Frauen war es also nicht sehr weit her.

Dass die direkte Demokratie das Frauenstimmrecht nicht nur verzögere, sondern schlicht verhindere, war allerdings während der ganzen Zeit der Auseinandersetzungen um das Frauenstimmrecht ein gängiges Argument. Dabei ging es nicht um die Annahme, Parlamentarier würden vernünftiger oder zweckmässiger politisieren als die Stimmbürger. Vielmehr sprachen die Frauenstimmrechtsgegner den Frauen die intellektuelle Fähigkeit ab, komplizierte Sachverhalte zu begreifen. Im Unterschied zu den Männern seien sie nicht imstande, objektiv zu urteilen, sondern reagierten gefühlsmässig und liessen sich somit leicht beeinflussen (selbstverständlich nur von der jeweils falschen politischen Seite). Daher sollten Frauen, auch zu ihrem eigenen Nutzen, besser nicht über Sachgeschäfte abstimmen. Wenn jedoch wie in ausländischen repräsentativen Demokratien die Mitbestimmung nur darin bestehen würde, alle paar Jahre Abgeordnete ins Parlament zu wählen, hätte den Frauen dieses Wahlrecht schon lange zugestanden werden können, weil die Schweizerinnen dazu nicht unfähiger hätten sein können als ihre ausländischen Schwestern, dies verbot der Nationalstolz. Das heisst, es wurde vermutet, mit dem blosen Wahlrecht würden die Frauen weniger Schaden anrichten als mit dem Stimmrecht.

Ebenfalls der Schadensbegrenzung diente die mit der politischen Struktur und letztlich auch wieder mit dem traditionellen Frauenbild argumentierende Forderung, wenn schon Frauenstimmrecht, dann habe sich dieses «organisch» von unten nach oben zu entwickeln, das eidgenössische dürfe nicht vor dem kantonalen, das kantonale nicht vor dem Gemeindestimmrecht verliehen werden. Das Gemeindestimmrecht sollten die Frauen erst nach der Mitarbeit in Kirchen-, Gesundheits- und Schulgremien erhalten, was ohnehin am ehesten ihrem Wesen entspreche. Damit könnten die Frauen langsam die nötige Erfahrung für die Politik sammeln. Tatsächlich jedoch sollten damit die Frauen von der grossen, der eigentlichen, der wirklichen Politik ferngehalten werden, und manch einer hoffte, es werde dann ja wohl nicht gerade die eigene Gemeinde oder den eigenen Kanton treffen, wenn dereinst doch die weibliche Mitbestimmung irgendwo zum Durchbruch gelange.

Solche Schadensbegrenzungsargumente trafen vor allem nach dem Zweiten Weltkrieg mit einer politischen Entwicklung zusammen, die mit dem Frauenstimmrecht zunächst nichts zu tun hatte, aber ebenfalls auf Schadensbegrenzung hinzielte. Es war die Entwicklung, die trotz Abstimmungspropaganda nicht vollständig manipulierbaren, letztlich unberechenbaren Stimmbürger immer mehr aus dem politischen Entscheidungsprozess hinauszudrängen, einerseits mit Hilfe des vorparlamentarischen Vernehmlassungsverfahrens unter den wichtigsten politischen und wirtschaftlichen Gruppen, andererseits mit dem Versuch der Einschränkung der Volksrechte. Dieser Entwicklung, die Stimmbürger immer mehr aus dem Entscheidungsprozess hinauszudrängen und die direkte Demokratie auszuschalten, lief die Forderung nach Frauenstimmrecht zuwider, die ja im Gegenteil eine Ausweitung demokratischer Rechte auf eine weitere Bevölkerungsgruppe bedeutete, eine Gruppe zudem, die umfangreicher war als das bisherige Stimmvolk. Um diese drohende Zunahme nicht nur an Quantität, sondern womöglich auch an Einfluss auf die Politik durch das mehr als verdoppelte Stimmvolk einzudämmen, wurde im Parlament, d.h. besonders in den Vorbereitungskommissionen, die für die Parlamentssitzungen das Frauenstimmrechtsgeschäft aufbereiteten, intensiv darüber diskutiert, ob im Falle einer Annahme des Frauenstimmrechts nicht gleichzeitig Referendum und Initiative durch die Erhöhung der erforderlichen Unterschriftenzahlen erschwert werden sollten. Es bot sich die Gelegenheit, nicht nur die Frauen in Schach zu halten, sondern überhaupt die – so wurde jeweils formuliert – «Volksrechte aufs Wesentliche zu beschränken». Allerdings wurde schliesslich das Frauenstimmrecht weder in der ersten eidgenössischen Abstimmung 1959 noch in der zweiten 1971 unmittelbar mit der Beschränkung der staatsbürgerlichen Mitbestimmungsmöglichkeiten gekoppelt.

Den Politikern, die den Einfluss des Stimmvolkes einengen wollten, kam jedoch nach 1959 die These sehr gelegen, es seien die Stimmbürger gewesen, die das Frauenstimmrecht immer abgelehnt hätten, während das eidgenössische Parlament oder auch die kantonalen Parlamente sich jeweils aufgeschlossen gezeigt hätten. Die Absurdität, dass ausgerechnet die ausgedehnten staatsbürgerlichen Mitwirkungsrechte eine weitere Demokratisierung zu verzögern schienen, diente ihnen als überraschender und damit besonders einprägsamer Beleg der Annahme, es sei die direkte Demokratie, die den politischen Fortschritt verhindere. Dieselbe Ansicht, die Stimmbürger seien für die lange Verzögerung der politischen Mitwirkungsrechte der Frauen verantwortlich gewesen, während das Parlament angeblich wesentlich früher, eben bereits 1958, zu ihrer Einführung bereit gewesen wäre, wird heute wieder in erstaunlicher Einmütigkeit verbreitet. Gleichzeitig wird vergessen oder verschwiegen, welch beträchtlichen Anteil gerade die politischen Eli-

ten an der langen Verhinderung des Frauenstimmrechts hatten. Dies zu einem Zeitpunkt, da mit der Totalrevision der Bundesverfassung auch wieder einmal die Volksrechte und ihre sogenannte «Verwesentlichung» zur staatsbürgerlichen Diskussion stehen. Sollte das Zufall sein?

Natürlich spielte das politische System für die Einführung des Frauenstimmrechts durchaus eine Rolle, aber nicht die entscheidende. Das System spielt eine Rolle, insofern politische Teilhabe oder Ausschluss davon nicht im luftleeren Raum stattfinden, sondern eben gerade Mitbestimmung oder Ausschluss von der Mitbestimmung in einem bestimmten politischen System bedeutet. Gegner und Gegnerinnen, Befürworter und Befürworterinnen der weiblichen Mitbestimmung machten sich selbstverständlich die Möglichkeiten, die ihnen dieses spezielle System bot, zunutze für die Verhinderung bzw. die Verwirklichung der politischen Gleichberechtigung. Wäre das System ein anderes gewesen, hätten sie sich entsprechend arrangiert und sich eben der ganz speziellen Möglichkeiten des anderen Systems bedient.

Wichtiger als die direkte oder nur repräsentative Demokratie waren daher meiner Meinung nach die politische Lage, die wirtschaftlichen Gegebenheiten und das gesellschaftliche Umfeld zu dem Zeitpunkt, da die Frauenstimmrechtsfordung jeweils gestellt wurde.

So kamen beispielsweise die beiden eidgenössischen Abstimmungen 1959 und 1971 nicht deswegen zustande, weil die fortschrittlichen National- und Ständeräte der Meinung waren, jetzt werde es langsam Zeit, auch die Frauen in die Politik zu integrieren, sondern das fehlende Frauenstimmrecht erwies sich beide Male recht plötzlich als Hindernis bei der Erledigung anderer tagespolitischer Geschäfte. Das erste Mal kam es zur Abstimmung, weil der Bundesrat den Frauen einen obligatorischen Dienst im Zivilschutz auferlegen wollte, wogegen die Frauenorganisationen mit dem Argument «keine neuen Pflichten ohne Rechte» protestierten. Um die Frauen zu beruhigen, deren Protest die Männerabstimmung über den Zivilschutz gefährdete, zur Rettung dieser Vorlage also, wurde schnellstens auch die Frauenstimmrechtsvorlage ausgearbeitet, auf die die Frauen schon seit 40 Jahren gewartet hatten.

Die zweite Abstimmung erfolgte, weil der Bundesrat Ende der 60er Jahre die Europäische Menschenrechtskonvention unterzeichnen wollte, um damit das Ansehen der Schweiz im Ausland zu heben. Allerdings wollte er beim Frauenstimmrecht und drei weiteren dunklen Punkten der helvetischen Rechtsprechung Vorbehalte anbringen, damit die entsprechenden Gesetze nicht sofort geändert werden mussten, wofür diverse Volksabstimmungen mit unsicherem Ausgang notwendig gewesen wären. Auch da hatten die Frauenorganisationen lauthals dagegen protestiert, und wiederum wurde schleunigst eine Abstimmung für das Frauenstimmrecht vorgelegt.

Und während in der Menschenrechtsdebatte im Parlament selbst Frauenstimmrechtsbefürworter gegen eine Abstimmung über die politische Gleichberechtigung vor der Unterzeichnung der Menschenrechtskonvention waren, weil das Frauenstimmrecht frühestens in 20 bis 30 Jahren reif sei, während auch die Vernehmlassung in den Kantonen mit einer Ablehnung des Frauenstimmrechts rechnete, während in den Sitzungen des National- und Ständerates über die Stimmrechtsvorlage dann die Gegner nur deshalb plötzlich auch für das Frauenstimmrecht waren, weil im selben Jahr Neuwahlen des Nationalrates mit eventuell erstmals weiblicher Beteiligung drohten, während sogar in den Frauenverbänden unversehens Zweifel am schnellen Erfolg aufkamen, während also all diese weitblickenden Fachleute, die politische Elite, zauderten und zitterten, wurden sie von den immer so konservativen, weil von ihnen ausgedehnten politischen Rechten angeblich völlig überforderten Stimmbürgern Lügen gestraft, indem diese das eidgenössische Frauenstimmrecht am 7. Februar 1971 wider Erwarten mit einemmal akzeptierten.